

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

EG-Wasserrahmenrichtlinie

Entwurf: Zusammenfassung der Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen für den internationalen Bewirtschaftungsplan Rhein 2022-2027

Anhörung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	5
1.1. Positive Aspekte.....	5
1.2. Fehlende Rechtssicherheit durch Fristenanpassungen	5
1.3. Unzureichende Kosten-Nutzen-Betrachtung.....	6
1.4. Unzureichende Pläne mit Blick auf die Trinkwasserversorgung.....	7
1.5. EG-Wasserrahmenrichtlinie als ein Teil des Umweltschutzes.....	8
1.6. Verursacherprinzip?	9
1.7. Selektives Ausblenden der Machbarkeit.....	10
2. Zum Entwurf der Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme	11
2.1. Zu Kapitel 1 – Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten	11
2.1.1. Zu Kapitel 1.4.1, Seite 20, Absatz 1	11
2.2. Zu Kapitel 4 – Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete.....	12
2.2.1. Zu Kapitel 4.3.1, Seite 76 & 77	12
2.3. Zu Kapitel 5 – Bewirtschaftungsziele	13
2.3.1. Zu Kapitel 5, Seite 82 bis 84	13
2.3.2. Zu Kapitel 5.4.1, Seite 96, Absatz 3 & 4.....	13
2.4. Zu Kapitel 6 – Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung	14
2.5. Zu Kapitel 7 – Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms.....	14
2.5.1. Zu Kapitel 7.4.4, Seite 113, Absatz 5.....	14
2.5.2. Zu Kapitel 7.5.1, Seite 115, Absatz 3.....	14
2.5.3. Zu Kapitel 7.6, Seite 117.....	15
2.6. Zu Kapitel 14 – Umsetzung des vorherigen Maßnahmenprogramms und Stand der Umweltzielerreichung	16
2.6.1. Zu Kapitel 14.3.2, Seite 159, Absatz 2	16
3. Zusatz: Zum Überblicksbericht der FGG Rhein	17
3.1. Zu Kapitel 2, Seite 34, Absatz 1	17

21. Juni 2021

3.2. Zu Kapitel 3.2, Seite 42, Tabelle 13 & Kapitel 4.2, Seite 47, Abbildung 8	17
3.3. Zu Kapitel 4.1, Seite 44, Absatz 4.....	18
3.4. Zu Kapitel 6.2, Seite 59, Absatz 1.....	18
3.5. Zu Kapitel 6, Seite 59, Absatz 2	19
Ihr Ansprechpartner.....	20

21. Juni 2021

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen sind auf vielfältige Weise von dem Entwurf sowie den darauf aufbauenden Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Bearbeitungsgebiete Oberrhein, Mosel-Saar, Mittelrhein und Niederrhein betroffen – als direkte Adressaten von Maßnahmen (insbesondere Abwasserentsorger und Wasserkraftbetreiber) sowie durch die gewässerschützende Wirkung (insbesondere Wasserversorger).

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM) hat den Entwurf der Zusammenfassung der Beiträge des Landes Rheinland-Pfalz zum aktualisierten Bewirtschaftungsplan und den Maßnahmenprogrammen für den internationalen Bewirtschaftungsplan Rhein 2022-2027 (nachfolgend „Entwurf“ genannt) am 22.12.2020 zur Anhörung veröffentlicht. Auch die Maßnahmenprogramme inkl. Umweltprüfungen für die Bearbeitungsgebiete wurden zeitgleich veröffentlicht.

Wir beschränken uns als Landesverband in dieser Stellungnahme auf den Entwurf der Landeszusammenfassung des MKUEM und gehen nicht im Detail auf die Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für die Bearbeitungsgebiete ein.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft stehen grundsätzlich hinter den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Gewässerschutz ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft, die ambitioniert und mit vollem Engagement von allen Beteiligten angegangen werden muss. Im Detail sehen wir den vorgelegten Entwurf zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie allerdings kritisch, insbesondere mit Blick auf Effizienz, Verursachergerechtigkeit und Zielorientierung.

Wir nehmen daher wie folgt Stellung zu den Entwürfen und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

1. Zusammenfassung

1.1. Positive Aspekte

Wir begrüßen ausdrücklich den gewählten Ansatz der **Vollplanung** aller Maßnahmen, die zur Zielerreichung bis 2027 erforderlich sind, bei gleichzeitigem **Transparenzansatz** zur realitätsnäheren Entzerrung der Maßnahmenumsetzung. Im Detail sehen wir allerdings einige Aspekte der konkreten Anwendung sowie der Rechtssicherheit kritisch, wie Sie unseren Ausführungen in den nächsten Unterpunkten entnehmen können.

Insgesamt haben die vorgelegten Unterlagen inkl. der Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen methodisch und inhaltlich eine **hohe Qualität**, sind aufgrund der intensiven Abstimmungen auf unterschiedlichen behördlichen und ministeriellen Ebenen auch bundesländerübergreifend stringent und gut miteinander vergleichbar und sorgfältig erarbeitet. Das bedeutet aus unserer Sicht eine Verbesserung gegenüber vorangegangenen Bewirtschaftungsperioden. Auf der Kehrseite führt das zu einem enormen Umfang an Unterlagen sowie vielen Querverweisen im Entwurf auf Unterlagen der verschiedenen Ebenen – LAWA-Papiere, Berichte übergeordneter Ebenen (FGG Rhein), Maßnahmenprogramme für die Bearbeitungsgebiete, Methodenband. Dies macht es für die betroffenen Unternehmen schwierig, alle einschlägigen Grundlagen, Regelungen und Planungen für den eigenen Wirkungsbereich zu erfassen und die zu erwartenden Auswirkungen auf den eigenen Betrieb bewerten zu können. Aus unserer Sicht ist daher bei der Umsetzung ein deutlich intensiverer Dialog zwischen den Wasserbehörden und den betroffenen Unternehmen und Kommunen erforderlich. Wir bitten daher darum, die notwendigen personellen Kapazitäten bei den Wasserbehörden vorzuhalten bzw. explizit hierfür zu erhöhen. Die Wasserbehörden sollten aktiv auf alle Maßnahmenträger zugehen, diese konkret informieren sowie bei der Maßnahmenumsetzung unterstützen können. Die erfolgreiche Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie sollte nicht daran scheitern, dass Maßnahmenträger mit der Maßnahmenumsetzung allein gelassen werden und schlimmstenfalls gar nicht wissen, was genau von ihnen wann erwartet wird.

1.2. Fehlende Rechtssicherheit durch Fristenanpassungen

Auf Empfehlung der LAWA hat auch das Land Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Transparenzansatzes in den Entwürfen eigenständig Fristenanpassungen über 2027 hinaus

21. Juni 2021

vorgenommen, die die Wasserrahmenrichtlinie so nicht vorsieht. In der Bundestagsdrucksache 19/26097 vom 25.01.2021 hat die Bundesregierung aber darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung zu den „verlängerten“ Fristen mit der EU-Kommission nicht erfolgt sei. Sie hat ferner dargelegt, dass diese Überlegungen der Länder auch keine offizielle Position der LAWA darstellen würden.

So sehr wir die realistischere Betrachtungsweise des Transparenzansatzes sowie die damit verbundene Perspektive zur Umsetzung von Maßnahmen über 2027 hinaus begrüßen, so kritisch sehen wir die mit dieser unabgestimmten Vorgehensweise verbundene Rechtsunsicherheit. Wir rechnen damit, dass Gerichte klären werden, ob der Transparenzansatz dem deutschen Wasserhaushaltsgesetz sowie der Wasserrahmenrichtlinie entspricht. Wir bitten dringend darum, gemeinsam mit den anderen Bundesländern, der Bundesregierung sowie der EU-Kommission eine Klärung dieser Frage zu erreichen, um ggf. notwendige bundes- und/oder landesgesetzliche Anpassungen schnellstmöglich und nicht erst nach gerichtlicher Aufforderung vorzunehmen. Eine mit langen gerichtlichen Verfahren verbundene Phase der Rechtsunsicherheit würde sicherlich zu einer unnötigen Verzögerung bei der Umsetzung vieler geplanter Maßnahmen beitragen.

1.3. Unzureichende Kosten-Nutzen-Betrachtung

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die Kosten-Nutzen-Bewertung von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wird in den vorliegenden Entwürfen in keiner Weise Rechnung getragen. Die extrem knappen und oberflächlichen Ausführungen zu Verwaltungsgrundsätzen und -verfahren sind keine Basis, Kosten und Nutzen einzelner Maßnahmen jeweils für sich und im Sinne einer Priorisierung auch im Vergleich zu bewerten. Gerade das wäre aber für eine sinnvolle Umsetzung der über 2027 hinausblickenden Vorgehensweise des Transparenzansatzes zwingend notwendig.

Kosteneffizienz bedeutet, ein bestimmtes Umweltziel zu den niedrigsten Kosten zu erreichen. Dies kann ggf. um (nicht bereits in der Verwirklichung der gewässerbezogenen Umweltziele enthaltene) Nutzenaspekte ergänzt werden. Die Ansätze sollten konzeptionell nicht vermengt und beide in der Maßnahmenplanung und -priorisierung wie von der WRRL vorgesehen angewendet werden. Durch den Verzicht auf die Definition von Maßstäben und Prozessen in

21. Juni 2021

diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. Dies entspricht auch nicht dem harmonisierten Vorgehen auf europäischer Ebene: Das Thema Wirtschaftlichkeit wird im CIS-Prozess (Common Implementation Strategy) aktuell intensiv bearbeitet und es liegen eine Reihe von Leitfäden vor, die auch in Deutschland umgesetzt werden sollen. Die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen ist eine Grundvoraussetzung, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Wird die Kosteneffizienz der Maßnahmen nicht systematisch und nachvollziehbar ermittelt, sind auch Rechtfertigungen von Ausnahmen letztlich angreifbar.

Konkret wird auch in den vorliegenden rheinland-pfälzischen Entwürfen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. Kombiniert mit der sehr unterschiedlichen Qualität der Maßnahmenarten für unterschiedliche Verursachergruppen (vgl. Punkt 1.6) folgt daraus z.B. bei der Minimierung der Phosphoreinträge in Oberflächengewässer einerseits eine einseitige Belastung der Kläranlagenbetreiber, und andererseits möglicherweise unnötig hohe Kosten für die Zielerreichung. Es gibt keine konkreten Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht.

Auf diese Weise kann überhaupt nicht seriös beantwortet werden, ob es alternative Maßnahmen von mehreren unterschiedlichen Maßnahmenträgern bzw. Verursachergruppen gibt, die zum gleichen Ergebnis – nämlich dem guten ökologischen Zustand – mit unterschiedlicher Kosteneffizienz kommen. Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit alternativen Maßnahmen verglichen wird.

1.4. Unzureichende Pläne mit Blick auf die Trinkwasserversorgung

Die Entwürfe folgen der von der LAWA empfohlenen Vorgehensweise und bewerten den Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut, weil „durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne wird hier sichergestellt, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden.“

21. Juni 2021

Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab.

Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen. Art. 7 Abs. 2 der Wasserrichtlinie fordert, dass neben der Erreichung des guten Zustands der Wasserkörper „auch“ die Qualität des aufbereiteten Trinkwassers die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie erfüllen muss.

Karte 4.3-1 auf Seite 77 mit dem Titel „Zustand der Grundwasserkörper mit Grundwasserentnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) gemäß Artikel 7 WRRL“ ist aus unserer Sicht daher irreführend. Sie sollte vielmehr den ökologischen Zustand der Grundwasserkörper UND die Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie wiedergeben. Über das One-Out-All-Out-Prinzip kann man an vielen Stellen streiten, hier sollte es aber angewandt werden. Ein Grundwasserkörper, aus dem Trinkwasser entnommen wird, und der sich in einem schlechten Zustand befindet, kann in dieser Karte nicht grün dargestellt werden.

1.5. EG-Wasserrahmenrichtlinie als ein Teil des Umweltschutzes

So sehr wir den Gewässerschutz begrüßen, möchten wir doch auf die zum Teil fehlende Verhältnismäßigkeit einiger Maßnahmen mit Blick auf den Umweltschutz im weiteren Sinne hinweisen. So haben manche Maßnahmen negative ökologische Auswirkungen, die den Nutzen für den Gewässerschutz überwiegen – vor allem wenn alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen. Hierauf möchten wir insbesondere für Maßnahmen auf Kläranlagen hinweisen, die häufig einen größeren Energieeinsatz, zusätzliche Betriebsmittel inkl. Lieferketten, neue Abfallprodukte oder bei baulichen Maßnahmen Auswirkungen wie Flächenverbrauch oder Baustoffbedarf zur Folge. Solche Faktoren sollten bei der Bewertung und Auswahl von Maßnahmen anders als bislang eine Rolle spielen und in die von uns geforderte Kosten-Nutzen-Bewertung einfließen.

21. Juni 2021

Insgesamt bitten wir mehr auf die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen mit Blick auf ihre ökologische Gesamtwirkung zu achten. Der Gewässerschutz steht nicht als absolutes Primat für sich, sondern sollte Teil eines ganzheitlichen, nachhaltigen Umweltschutzes sein. Es sollte vernünftig abgewogen werden, ob die letzten minimalen Verbesserungen für das Gewässer den hohen energetischen Aufwand und die damit verbundenen Umweltauswirkungen wirklich wert sind. Und wir möchten an dieser Stelle erneut betonen: Das gilt vor allem, wenn andere Maßnahmen (bspw. schärfere Maßnahmen in der Landwirtschaft) alternativ umsetzbar sind, die sogar weitere positive Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Biodiversität, Klimaschutz) über den Gewässerschutz hinaus haben.

1.6. Verursacherprinzip?

„Das Verursacherprinzip ist eines der grundlegenden Prinzipien im europäischen und deutschen Umweltschutz.“ So steht es einmal auf Seite 117 des Entwurfs. Nichtsdestotrotz wird das Verursacherprinzip auch in diesem Entwurf weiterhin nicht konsequent und vor allem gerecht umgesetzt.

Als Beispiel möchten wir hier die unterschiedliche Behandlung der Verursacher von Belastungen von Oberflächengewässern mit Phosphor hervorheben. Kläranlagen (kommunale wie gewerbliche) stellen als Punktquellen einen signifikanten Eintragspfad von Phosphor in die Oberflächengewässer dar. Allerdings konnten die eingetragenen Gesamtposphorfrachten der kommunalen Kläranlagen im aktuellen Bewirtschaftungszyklus auf 290 t/a verringert werden. Auch wenn wir den kooperativen Ansatz begrüßen, anzugehende Maßnahmen mit den Kommunen und Abwasserbetreibern zunächst vorabzustimmen, sind die Reduzierungen letztendlich auf Ordnungsrecht, behördlichen Grenzwertvorgaben und eine engmaschige Kontrolle der Ablaufwerte zurückzuführen. Und trotz der Reduzierung der Einträge sind weitere Maßnahmen auf Kläranlagen vorgesehen, obwohl diese langsam an die Grenzen des technisch Machbaren stoßen.

Für diffuse Einträge aus der Landwirtschaft wird dagegen weiterhin auf Freiwilligkeit gesetzt, trotz eigentlicher Vollplanung und kaum nachweislicher Verbesserungen in den letzten Bewirtschaftungsperioden. Anders als andere Bundesländer setzt Rheinland-Pfalz weiterhin keine weitergehenden, landesweiten Gewässerrandstreifen inkl. Bewirtschaftungsge- und -verboten fest, aber ebenso wie in anderen Bundesländern wird die Einhaltung der Vorgaben aus

21. Juni 2021

Wasserschutzgebietsverordnungen, der bundesgesetzlichen Gewässerrandstreifen oder der Düngeverordnung nicht annähernd engmaschig und intensiv genug kontrolliert. Lobend erwähnen möchten wir an dieser Stelle allerdings die Landesverordnung zum Erhalt von Dauergrünland – hier ist Rheinland-Pfalz anderen Bundesländern voraus.

Insgesamt halten wir die unterschiedliche Qualität und Verbindlichkeit der Maßnahmen für unterschiedliche Maßnahmenträgergruppen allerdings für keine gerechte und konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips.

1.7. *Selektives Ausblenden der Machbarkeit*

Mit Blick auf das in den Entwürfen mangelhaft umgesetzte Verursacherprinzip möchten wir noch einen weiteren Aspekt hervorheben: Die chemischen Belastungen insbesondere der Oberflächengewässer sind ausweislich der Bestandsaufnahme auf unterschiedliche punktuelle und diffuse Belastungsquellen zurückzuführen. Das heißt, man kann bei ebenso unterschiedlichen Verursachern mit Maßnahmen ansetzen, um die Belastungen zu minimieren und damit die für den guten Zustand erforderlichen Grenzwerte einzuhalten.

Ein Maßstab, um die bestmöglichen Adressaten von Maßnahmen zu identifizieren, ist die Machbarkeit. Anders als die Kosten-Nutzen-Bewertung wird dieser Maßstab bei der Maßnahmenplanung tatsächlich angewandt, allerdings leider nicht konsequent. Mit Blick auf Maßnahmen in der Landwirtschaft wird einfach angenommen, dass schärfere, unfreiwillige Maßnahmen nicht machbar sind. Deswegen bleibt man auch im letzten Bewirtschaftungszyklus bei überwiegend freiwilligen Maßnahmen. Die Erreichung des guten Zustands durch Minimierung der Belastungen aus diffusen Quellen wird auf diese Weise nicht erreicht. Daran werden die aktuellen Regelungen der (Landes-)Düngeverordnung nichts ändern.

Gleichzeitig sind u.a. weitere Maßnahmen auf Kläranlagen vorgesehen. Hierbei spielt die Machbarkeit zunächst offenbar keine Rolle. So gibt es erste Erkenntnisse, dass Kläranlagen tatsächlich eine technische Grenze der P-Minimierung erreichen können. Die Minimierung des P-Ablaufwertes unter eine anlagenspezifische Untergrenze ist nicht möglich. Diese Grenze kann aber oberhalb der geforderten P-Ablaufwerte im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen liegen. Dennoch wird diesem Umstand im Gegensatz zur Vorgehensweise bei der (diskutablen) Machbarkeit von strengeren Maßnahmen in der Landwirtschaft im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen.

Nachfolgend gehen wir im Detail auf den Entwurf ein und bitten um Berücksichtigung unserer konkreten Hinweise.

2. Zum Entwurf der Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme

2.1. Zu Kapitel 1 – Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheiten

2.1.1. Zu Kapitel 1.4.1, Seite 20, Absatz 1

In Kapitel 1.4.1 wird nicht dargelegt, ob oder inwiefern der in der Karte dargestellte aktuelle Status der Festsetzung der Wasserschutzgebiete (WSG) in der Umsetzung einer grundlegenden Maßnahme auch den Anforderungen des Gesetzgebers und des technischen Regelwerks in Bezug auf Aktualität und Umfang der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen entspricht. Es erfolgt lediglich die kartographische Darstellung der WSG mit Rechtsverordnung, der abgegrenzten WSG sowie der im Entwurf befindlichen WSG.

Für eine adäquate Einordnung und Bewertung der Schutzgebiete sollte dargelegt werden, wie viele Wasserschutzgebiete (und welche Flächengröße) infolge der Wasserschutzgebietsverordnungen den besonderen Schutz des Grundwassers ausreichend gewährleisten, d.h. in der Ausgestaltung der Wasserschutzgebietsverordnungen und Aktualität der nutzungsbezogenen Ge- und Verbote aktuell und ausreichend sind. Es sollte außerdem eine Erhebung ergänzt werden, aus der hervorgeht, wie viele Wasserschutzgebiete bzw. Verordnungen nicht älter als 10 Jahre sind (Anforderung des Technischen Regelwerks) oder zumindest differenziert nach Schutzzonen und Nitrataustragsgefährdung von landwirtschaftlich genutzten Flächen konkrete Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufweisen. Ebenfalls sollte ergänzt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Neufestsetzungen abgeschlossen sein werden.

21. Juni 2021

2.2. Zu Kapitel 4 – Überwachung und Zustandsbewertung der Wasserkörper und Schutzgebiete

2.2.1. Zu Kapitel 4.3.1, Seite 76 & 77

In Absatz 4 auf Seite 76 wird ausgeführt, dass alle Grundwasserkörper, aus denen mehr als 10 m³ Wasser zur Trinkwasserversorgung pro Tag oder aus denen mehr als 50 Personen mit Trinkwasser versorgt werden, in Karte 4.3-1 auf Seite 77 grün dargestellt werden.

Diese Vorgehensweise lehnen wir entschieden ab. Die bloße Entnahme von Wasser für die Trinkwasserversorgung reicht nicht aus, um den Zustand der für die Trinkwassergewinnung heranzuziehenden Rohwasserressourcen zu beurteilen. Eine solche Beurteilung suggeriert aber die Kartendarstellung mit der Legendenbezeichnung „guter Zustand“ für die grün gefärbten Wasserkörper.

Die einwandfreie Trinkwasserqualität ist in der Verantwortung der Wasserversorgungsunternehmen und kann vielfach nur dadurch gewährleistet werden, dass Trinkwasseraufbereitungsverfahren eingesetzt werden, die deutlich über den Einsatz naturnaher Aufbereitungsverfahren hinausgehen. Diesbezüglich fordert die WRRL in Artikel 7 Absatz 3 die Mitgliedstaaten aber auf, für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper zu sorgen, "um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern".

Daraus folgt, dass das für die Trinkwassergewinnung genutzte Rohwasser zu bewerten ist. Überdies ist zu ermitteln, welche über naturnahe Aufbereitungsverfahren hinausgehende Trinkwasseraufbereitungsstufen eingesetzt werden. Durch Auswertung dieser Erhebungen der Rohwasserbeschaffenheit und der eingesetzten Trinkwasseraufbereitungsverfahren ist eine Zustandsbewertung der Wasserkörper in Bezug auf die Trinkwasserversorgung möglich.

Darüber hinaus sollten unter Berücksichtigung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 die verpflichtenden Risikobewertungen auch der Trinkwasserressourcen als eigenständige Maßnahmen für GWK mit Trinkwasser-Einzugsgebieten definiert und umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Risikobewertungen können dann mit den o.g. Auswertungen der Rohwasserbeschaffenheiten und der eingesetzten

21. Juni 2021

Trinkwasseraufbereitungsverfahren eine ausreichende Zustandsbewertung der für die Trinkwassergewinnung relevanten Wasserkörper ermöglichen.

Wir bitten darum, in jedem Fall eine entsprechende Zustandsbewertung vorzunehmen. Die irreführende Darstellung in Karte 4.3-1 bitten wir entweder auf dieser Basis abzuändern oder die Karte 4.3-1 gänzlich zu streichen.

2.3. Zu Kapitel 5 – Bewirtschaftungsziele

2.3.1. Zu Kapitel 5, Seite 82 bis 84

Den gewählten Transparenzansatz begrüßen wir grundsätzlich, verweisen aber auf unsere o.g. Bedenken und Forderungen zu dessen Rechtssicherheit unter Punkt 1.2.

Ebenso begrüßen wir das Bekenntnis, die Ziele nach 2027 in solchen Wasserkörpern „ungeschmälert“ erreichen zu wollen, in denen das bis 2027 aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht erreichbar erscheint. Aus unserer Sicht sollten die Ziele, wenn nicht bis 2027, dann wenigstens schnellstmöglich nach 2027 ungeschmälert erreicht werden. Insbesondere für die Grundwasserkörper, bei denen die Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können, fehlt uns aber die dazu passende Qualität in den vorgesehenen Maßnahmen. Es kann nicht sein, dass auch nach drei ganzen Bewirtschaftungsperioden, in denen sich der Zielerreichung nicht angenähert werden konnte, noch immer ganz überwiegend auf freiwillige Maßnahmen gesetzt wird. Der Entwurf sollte aber gerade für die Wasserkörper, für die eine Fristverlängerung geplant ist, verbindlichere Maßnahmen mit strengeren Vorgaben vorsehen, um überhaupt eine realistische Zielerreichungsperspektive nach 2027 darzustellen.

2.3.2. Zu Kapitel 5.4.1, Seite 96, Absatz 3 & 4

An dieser Stelle wird ausgeführt, dass mit Blick auf die Ziele der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch die Wasserkörper überwacht werden sollen, aus denen „durchschnittlich mehr als 100 m³ entnommen werden.“ Bei dieser Angabe fehlt der betrachtete Zeitraum – 100 m³ pro Tag oder pro Monat? In jedem Fall passt sie nicht zu der Einstufung der relevanten Wasserkörper in Kapitel 4.3.1., nach dem Wasserkörper relevant sind, aus denen mehr als 10 m³ pro Tag für die Trinkwasserversorgung entnommen werden. Die Schwellenwerte sollten übereinstimmen.

21. Juni 2021

Satz 2 in Absatz 3 und der gesamte Absatz 4 müssen aus unserer Sicht geändert werden. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Kapitel 4.3.1.

2.4. Zu Kapitel 6 – Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung

Das im Entwurf an dieser Stelle lediglich auf den Überblickbericht der FGG Rhein verwiesen wird, bitten wir um besonderes Engagement des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung des Berichts gemäß unseren u.s. Ausführungen zu Kapitel 6 im Überblicksbericht.

2.5. Zu Kapitel 7 – Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms

2.5.1. Zu Kapitel 7.4.4, Seite 113, Absatz 5

Es werden nur Maßnahmen gegen den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus landwirtschaftlichen Quellen beschrieben. PSM können jedoch auch aus anderen Quellen wie Fassadenanstrichen und der Anwendung auf Gleisanlagen stammen.

Hinzu kommt der Einsatz durch Privatanwender – laut hessischem Bewirtschaftungsplan gehen etwa 6 % der Inlandsabsätze an sogenannte „nicht berufliche Verwenderinnen und Verwende“ – ggf. auch auf befestigten Flächen. Die Gefahr einer nicht sachgemäßen Anwendung und damit von Einträgen in die Gewässer ist hier besonders groß.

Wir bitten daher darum, zu diesen Einsatzgebieten der PSM ebenfalls Maßnahmen aufzunehmen wie etwa die Unterbindung einer Anwendung auf Nichtkulturland, die nicht den Zulassungsbedingungen der Wirkstoffe entspricht (z. B. Überwachung der Umsetzung von Ausnahmegenehmigungen). Weiterhin sollte eine Verpflichtung zu einem Grundwasser-Monitoring beim Einsatz zur Gleisentkrautung verbindlich vorgeschrieben werden.

2.5.2. Zu Kapitel 7.5.1, Seite 115, Absatz 3

Die Ausführungen an dieser Stelle sehen wir sehr kritisch. Zunächst verweisen wir auf unsere ausführliche Einschätzung zur Vorgehensweise, das aufbereitete Trinkwasser für die Zustandsbewertung heranzuziehen, in unseren Hinweisen zu Kapitel 4.3.1.

Danach werden lediglich die Kooperationen erwähnt. Viel wichtiger ist aus unserer Sicht die Umsetzung einer grundlegenden Maßnahme zur Sicherstellung, dass die

21. Juni 2021

Wasserschutzgebiete (WSG) auch den Anforderungen des Gesetzgebers und des technischen Regelwerks in Bezug auf Aktualität und Umfang der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen entsprechen.

Sehr viele Wasserschutzgebiete befinden sich seit Jahren in der (Neu-)Festsetzung, andere sind älter als 10 Jahre. Eine aktive Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben bestehender Wasserschutzgebiete in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung findet in der Regel nicht statt. In diesem Kapitel sollte daher dringend eine überregionale Strategie zur Behebung der Defizite in der Neufestsetzung von Trinkwasserschutzgebieten und der Überwachung aufgenommen und dargestellt werden. Wir schlagen vor, für die Übergangszeit bis zur Neufestsetzung eines WSG bei allen WSG, die älter als 10 Jahre sind, über eine landesweit gültige Rechtsverordnung grundlegende Vorgaben (Ver- und Gebote) verpflichtend einzuführen (vergleichbar wie eine in Niedersachsen eingeführte Rechtsverordnung).

2.5.3. Zu Kapitel 7.6, Seite 117

Aus unserer Sicht ist das gesamte Kapitel 7.6 nicht ausreichend. Vielmehr ist eine echte Kosten-Nutzen-Bewertung und der Vergleich unterschiedlicher Maßnahmenarten, die zur gleichen Zielerreichung führendringend erforderlich. Angesichts der enormen Kosten einiger Maßnahmenarten könnte das die für die Zielerreichung notwendigen Gesamtkosten enorm senken.

Wir halten es zum Beispiel für unverantwortlich, dass die weiteren fast 500 Mio. EUR, mit denen im Rahmen der Vollplanung für Abwassermaßnahmen in der letzten Bewirtschaftungsperiode gerechnet wird, nicht mit den Kosten von annähernd vergleichbaren Maßnahmen in der Landwirtschaft verglichen werden. Ist die weitere Aufrüstung der Kläranlagen wirklich kosteneffizienter als die engmaschigere und intensivere Kontrolle der Einhaltung von Gewässerrandstreifen und der Düngevorgaben und/oder die Auszahlung von lohnenden Entschädigungen/Förderungen für nachweislich gewässerschützende Landbewirtschaftung und/oder den gleichen Maßstab in Sachen Überwachung und Strafmaß für Einträge von landwirtschaftlichen Flächen in die Gewässer anzulegen wir für Einträge aus Kläranlagen?

Es macht uns ehrlich betroffen, dass diese Frage auch nach zwei vollen Bewirtschaftungsperioden noch immer nicht beantwortet werden kann, weil sie durch die Verweise auf übergeordnet abgestimmte Textbausteine gar nicht gestellt wird. Wir bitten dringend darum, im finalen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm doch noch einen Vergleich

21. Juni 2021

unterschiedlicher Maßnahmenarten, die zu vergleichbaren Ergebnissen mit Blick auf die Zielerreichung führen, auf Basis einer echten Kosten-Nutzen-Bewertung, um mit den begrenzten finanziellen Ressourcen bis 2027 den guten Zustand in möglichst vielen rheinland-pfälzischen Gewässern zu erreichen.

2.6. Zu Kapitel 14 – Umsetzung des vorherigen Maßnahmenprogramms und Stand der Umweltzielerreichung

2.6.1. Zu Kapitel 14.3.2, Seite 159, Absatz 2

Die Einschätzung, dass die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 inkl. der auf dieser Basis novellierten rheinland-pfälzischen Landesdüngeverordnung (LDüV) wirksam zur Zielerreichung beiträgt, teilen wir ausdrücklich nicht.

Ein signifikanter Beitrag zur Minimierung der Nitratbelastung ist aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten:

1. Hinsichtlich des flächendeckenden Grundwasserschutzes kann durch die Umsetzung der Nitratrichtlinie und daraus folgend der Düngeverordnung zwar theoretisch ein geringfügiger Rückgang des Eintrags an überschüssigen Stickstoff erwartet werden. Allerdings sind diese aktuellen düngegesetzlichen Regelungen in keiner Weise ausreichend, um den Stickstoffeintrag ausreichend zu reduzieren. Wir verweisen hierzu auf unsere begründete Stellungnahme zur rheinland-pfälzischen LDüV sowie wissenschaftliche Bewertungen von Prof. Taube zur DüV.
2. Weiter existiert ein Kontroll- und Überwachungsdefizit in der Umsetzung der Maßnahmen, so dass derzeit keine realistische Abschätzung einer tatsächlichen Veränderung der landwirtschaftlichen Praxis und damit Eintragsverringerungen ins Grundwasser möglich ist.
3. Schließlich ist eine weitergehende zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft zu erwarten. Diese Intensivierung resultiert u.a. aus dem zunehmenden Flächenverbrauch auch landwirtschaftlicher Flächen für Infrastrukturprojekte und Baugebietsausweisungen. Diese Verknappung von Anbaufläche hat unweigerlich die intensivierte

21. Juni 2021

Nutzung der verbleibenden, vielfach derzeit noch extensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Folge.

Hieraus folgt, dass nicht nur keine Verbesserung oder zumindest Beibehaltung der Situation, sondern vielmehr eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper zu erwarten ist. Wir bitten um entsprechende Anpassung des Absatzes 2.

3. Zusatz: Zum Überblicksbericht der FGG Rhein

Die Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat die inhaltsgleichen Themen der Bewirtschaftungspläne der Bundesländer im Rheineinzugsgebiet in einem thematisch erweiterten „Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum“ zusammengefasst. Hierzu möchten wir nachfolgend im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen und bitten das Land, die entsprechenden Anpassungen durch die FGG zu veranlassen.

3.1. Zu Kapitel 2, Seite 34, Absatz 1

Die Aufzählung bezüglich der Möglichkeit des Trockenfallens und zur Beeinträchtigung von Ökosystemen in Einzelfällen liefert keinerlei Belege oder Beispiele für tatsächliche entstehende Beeinträchtigungen des guten Zustands und der Zielerreichung. Weiterhin wird die im Rahmen der Wasserrechtsverfahren stattfindende Umweltprüfung außer Acht gelassen. Der zweite Satz sollte daher entweder mit den tatsächlich vorliegenden Fällen konkretisiert oder gestrichen werden.

3.2. Zu Kapitel 3.2, Seite 42, Tabelle 13 & Kapitel 4.2, Seite 47, Abbildung 8

Zwischen Tabelle 13 und Abbildung 8 bestehen sowohl in Bezug auf den chemischen als auch den mengenmäßigen Zustand unerklärte Diskrepanzen bei der Zustandseinordnung / Bewertung hinsichtlich der Zielerreichung und bei der Gesamtsumme der dargestellten GWK.

Beispiele: Gemäß Tabelle 13 ist am Oberrhein die mengenmäßige Zielerreichung bis 2027 bei 61 GWK wahrscheinlich, bei 7 GWK unwahrscheinlich. Gemäß Abbildung 8 ist der mengenmäßige Zustand jedoch bereits jetzt bei allen 68 GWK gut. Dies würde bedeuten, dass bei 7 GWK bis 2027 eine Verschlechterung erwartet wird. Analoges gilt beim Main.

21. Juni 2021

Sofern es sich nicht um einen Fehler in den Darstellungen handelt, bitten wir um konkrete Erläuterung dieser Diskrepanzen bzw. der Hintergründe der erwarteten Verschlechterung.

3.3. Zu Kapitel 4.1, Seite 44, Absatz 4

An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen der intensiven Wassernutzung durch vielfältige Nutzergruppen im Einzugsgebiet des Rheins sowie der Zielverfehlung des guten ökologischen Zustands von 84 Prozent der Flusswasserkörper und etwa 50 Prozent der Seewasserkörper hergestellt. Unter den genannten Nutzergruppen ist auch die Trinkwasserversorgung aufgeführt. Wir bitten darum, die Trinkwasserversorgung an dieser Stelle zu streichen, denn sie trägt sicher nicht dazu bei, dass Oberflächengewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen. Falls die Aufzählung der Nutzergruppen und das Verfehlen des guten ökologischen Zustands von Oberflächengewässern an dieser Stelle eigentlich nicht in einem Kausalverhältnis zueinanderstehen sollen, dann bitten wir um entsprechende Umformulierung. Der falsche Eindruck, dass die Trinkwasserversorgung für Belastungen von Oberflächengewässern mit verantwortlich sein könnte, sollte gar nicht entstehen können.

3.4. Zu Kapitel 6.2, Seite 59, Absatz 1

Es wird ausgeführt, dass die in Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie geforderte Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten bei der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen der Ver- und Entsorger in Deutschland neben den umweltrechtlichen Auflagen für die Wasserdienstleister insbesondere durch zwei Instrumente umgesetzt wird: Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer und die bundesweit geltende Abwasserabgabe.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Bewertung, ob die o. a. internalisierten Umwelt- und Ressourcenkosten sachgerecht und ausreichend sind, derzeit nicht möglich ist, da eine Erhebung der Umwelt- und Ressourcenkosten gar nicht erfolgt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den "Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesministeriums für Gesundheit, Bekanntmachung vom 13. August 2014.

21. Juni 2021

3.5. Zu Kapitel 6, Seite 59, Absatz 2

An dieser Stelle wird ausgeführt, dass verschiedene Wassernutzungen wie Haushalte, Industrie und Landwirtschaft einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung leisten.

Diesen Ausführungen widersprechen wir und möchten betonen, dass hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten leisten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassereinzugsgebieten folgt daraus, dass im Falle erhöhter Aufwendungen der Wasserversorgung für die Vermeidung und Beseitigung von nachteiligen Grund- und Rohwasserverunreinigungen durch die Wassernutzung "Landwirtschaft" selbst Beiträge zur Kostendeckung geleistet werden müssen.

In Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch Grundwasser stellt eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung dar (erweiterte Herstellerverantwortung). Es kann beispielsweise eine Fondslösung verfolgt werden, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die folgenden Feststellungen als neue Absätze 3 und 4 zu ergänzen:

„Hinsichtlich der öffentlichen Trinkwasserversorgung leisten entgegen der WRRL-Vorgabe vor allem die Industrie und die Landwirtschaft keinen angemessenen Beitrag zur Deckung entsprechender Umwelt- und Ressourcenkosten, obwohl diese die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährden.

Im Sektor Industrie ist in Bezug auf Spurenstoffeinträge in Oberflächengewässer und auch das Grundwasser eine verursachergerechte Beteiligung der Hersteller an der Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen in Abwasserreinigungsanlagen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen die ökologisch und ökonomisch effizienteste Lösung (erweiterte Herstellerverantwortung).

21. Juni 2021

Die Rhein-Anlieger befürworten hierfür eine Fondslösung, die eine verursachergerechte fiskalische Belastung vorsieht, die dann zur Finanzierung von Reinigungsmaßnahmen dient.“

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15